46. Bedeutung und Wirkung des Vorbehaltes des Eigentumes beim Kaufvertrage. Muß der Verkäufer, wenn er von dem Vorbehalte Gebrauch macht und die Herausgabe des verkauften Grundstückes verlangt, den bereits gezahlten Teil des Kaufpreises dem Käufer zurückgeben?

III. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1882 i. S. F. (Bekl.) w. Sp. (Kl.) Rep. III. 254/82.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rläger Sp. verkaufte am 14. Dezember 1875 bem Ph. F. ein Haus für 3150 M. Die eine Balfte bes Raufpreises, 1575 M, wurde fogleich bezahlt, die andere Hälfte sollte bis zum 1. Mai 1876 bezahlt und bis zur Zahlung mit 5% verzinst werden. Nach der Behauptung des Klägers ist beim Abschlusse des Kaufvertrages ihm das Eigentum an dem verkauften Hause bis zur ganzlichen Tilgung des Raufpreises vorbehalten worden. Das Haus ist dem Räufer übergeben. Nachdem derselbe 1879 verstorben, seine Erbschaft von seinen Kindern und Erben ausgeschlagen und ein Kurator für den ruhenden Nachlaß bestellt worden, verlangte der Kläger, weil der Nachlaß völlig über= schuldet sei, die Herausgabe des Hauses und erhob, als dieselbe verweigert wurde, Rlage mit dem Antrage: unter Anerkennung des flage= rischen Eigentumes an dem fraglichen Grundstücke den Beklagten zu verurteilen, dieses Grundstück dem Kläger herauszugeben und allen durch die seit dem 24. Juni 1881 verzögerte Herausgabe entstandenen Schaden zu ersetzen, falls Beflagter nicht vorziehen follte, an den Rläger 1575 M nebst 5% Binsen seit dem 1. Mai 1876 zu bezahlen. Der Kläger behauptete dabei, daß der jetige Wert des Hauses nur noch 1190 M betrage. Der Beklagte bestritt diese lettere Angabe, behauptete vielmehr, das Haus habe auch jett noch einen Wert von 3150 M, bestritt den Eigentumsvorbehalt und machte eventuell geltend, daß der Rläger nur gegen Rückzahlung der bereits gezahlten 1575 M die Herausgabe des Hauses verlangen könne, und beantragte widerklagend, ihn zur Rückzahlung dieses Teiles des Kauspreises zu verurteilen. Landgericht verurteilte ben Beklagten nach dem Klagantrage, falls der Kläger einen Eid über den Vorbehalt des Eigentumes leisten würde, und wies die Widerklage des Beklagten ab. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung. Die vom Beklagten eingelegte Revision ift zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

"Der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß der Kläger auf Grund des bei Abschlüß des Kausvertrages vom 14. Dezember 1875 vorbe-

haltenen Eigentumes nicht als Pfandgläubiger, sondern als Eigentümer die Herausgabe des in Streit befangenen Hauses verlangen könne, beruht auf der Feststellung des Inhaltes des waldeckschen Gesetzes vom 8. Juni 1863 und kann daher nach §. 511 C.P.D. mit der Revision nicht ansgesochten werden. Denn wenn auch der Berufungsrichter im Eingange der Entscheidungsgründe hervorhebt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsfähen der Vorbehalt des Eigentumes im Kausvertrage nicht als ein Pfandrecht auszusassen siehe heruht vielmehr auf der weiteren Aussscheidung nicht bestimmend, diese beruht vielmehr auf der weiteren Ausssührung, daß nach dem maßgebenden waldecker Partifularrechte, nach den Vorschriften in den §§. 1 und 36 des Gesetzes vom 8. Juni 1863, das Hypothesenwesen betreffend, der Eigentumsvorbehalt dem Gläubiger nicht bloß die Rechte eines Hypothesengläubigers gewähre....

Dagegen beruhen die Erwägungen, welche das Berufungsgericht zur Abweisung der Widerklage des Beklagten bestimmt haben, nicht auf dem waldecker Partikularrechte, sondern auf gemeinrechtlichen Grundsfähen über die Bedeutung und Wirkung des Vorbehaltes des Eigenstumes beim Kausvertrage. Es sind daher die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe nicht unzulässig; sie sind jedoch nicht begründet.

Mit Recht ist zunächst der von dem Nevisionskläger wiederholt geltend gemachte Einwand verworsen worden, daß der Verkäuser nicht die Rückgabe des Rausgegenstandes verlangen könne, die unbeschränkte Zulassung der Alage auf Herausgabe des verkausten Grundstückes dem Grundsahe widerspreche, daß der Verkäuser dem Käuser das habere licere zu prästieren habe. Denn in dem Vertrage, daß dem Verkäuser das Gigentum an der verkausten Sache dis zur Zahlung des Rauspreises vorbehalten bleibe, liegt, mag man darin eine Suspensive oder eine Resolutivbedingung sinden, die Vereinbarung der Kontrahenten, daß der Käuser einen Anspruch auf das Behalten der ihm übergebenen Sache nur haben solle, wenn er den Kauspreis zahlt.

Der Berufungsrichter verlet aber auch nicht das Geset, wenn er in Übereinstimmung mit dem Landgerichte davon ausgeht, daß durch die Ausübung des Eigentumsvorhaltes von seiten des Verkäusers das ganze Kausgeschäft nicht aufgelöst werde, und daß dem Käuser ein Anspruch auf Rückahlung der bereits geleisteten Abschlagszahlung nicht zustehe.

Die Ausführung des Revisionsklägers, daß die Ausübung des Rück-

forderungsrechtes auf Grund des Vorbehaltes des Eigentumes durch Rückgewähr des vom Käufer bereits bezahlten Teiles des Kaufpreises bedingt sei, bezw. daß dem letzteren ein Gegenanspruch auf diese Kückzahlung zustehe, würde zutreffend sein, wenn durch das pactum reservati dominii der Kausvertrag selbst bedingt würde. Allein diese Ansicht fann sür begründet nicht erachtet werden, es nuß vielmehr der Aufsfassung beigetreten werden, daß das pactum reservati dominii ein Nebenzvertrag sei, welcher nicht dem obligatorischen Vertrage, worauf der Kausberuht, sondern dem der Tradition zu Grunde liegenden Vertrage hinzugefügt wird; daß der Kausvertrag unbedingt geschlossen und nur die Wirkung der Tradition bedingt wird.

Der Aweck des Vorbehaltes des Eigentumes beim Raufvertrage besteht - sofern nicht im einzelnen Falle der allerdings zunächst maßaebende Wille der Kontrahenten erkennbar ein anderer ist - nur darin, dem Verkäufer die größtmögliche Sicherheit wegen des freditierten Kaufpreises zu verschaffen. Dieser Aweck wird dadurch erreicht, daß die Wirkung der Tradition, der Übergang des Sigentumes an der verkauften Sache auf den Räufer, sei es aufschiebend, sei es auflösend, was bei Lage ber Sache dahingestellt bleiben kann, bedingt wird. Der Abschluß bes Raufvertrages felbst erfolgt unbedingt, die aus ihm sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen unbeschränkt, und es kann die Existenz des Kaufvertrages selbst durch den Eintritt der Bedingung für die Geltendmachung des aus dem Nebenvertrage des borbehaltenen Eigentumes entspringenden Rechtes auf Rückgabe ber Sache nicht berührt werden. Neben der Befugnis, das Raufobjekt zu vin= dizieren, steht dem Vertäufer die persönliche Alage aus dem Kaufvertrage auf ben ganzen Betrag des Raufpreises zu, und es kann auch die Unsicht nicht gebilligt werden, daß der Verkäufer, welcher auf Grund des Eigentumsvorbehaltes vindiziere, dadurch, daß er die actio venditi nicht anstelle, zu erkennen gebe, daß er von dem Vertrage zurücktrete, und baß ber Käufer, wenn er bie verkaufte Sache zurückgebe, wozu er verpflichtet sei, sich hiermit einverstanden erkläre und somit der Kausvertrag durch übereinstimmenden Willen der Kontrahenten aufgehoben werde. Bestehen aber der Kaufvertrag und die aus ihm sich ergebenden Berbindlichkeiten fort, so kann der Verkäufer, welcher, von dem Eigentums= vorbehalte Gebrauch machend, die Rückgabe der Sache fordert, nicht verpflichtet erscheinen, die in Erfüllung des Kaufvertrages geleisteten

Abschlungen zurückzuerstatten. Dem Käufer kann, wie bereits das Landgericht hervorgehoben hat, wenn der Verkäuser die Sache vinzdiziert, unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere, wenn der Wert der verkausten Sache zur Zeit der Herausgabe den noch rückständigen Teil des Kauspreises übersteigt, ein Anspruch gegen den Verkäuser auf Erstattung der Bereicherung zustehen; allein ein solcher Anspruch ist von dem Beklagten nicht geltend gemacht und begründet, sondern die Zurückzahlung des bereits gezahlten Teiles des Kauspreises verlangt.

Dieser Auffassung stehen auch nicht, wie der Revisionskläger vermeint, die allgemeinen Grundsätze über die aus dem Kausvertrage entsspringenden gegenseitigen Vertragspflichten und insbesondere nicht die Erwägung entgegen, daß der Verkäuser nicht berechtigt sei, gleichzeitig

Kaufgeld und Kaufgegenstand zu benuten.

Solange der Käufer zahlungsfähig ist, tritt der Eigentumsvorsbehalt — wenn er nicht nach den Vertragsstipulationen im einzelnen Falle eine andere Bedeutung, insbesondere die der lex commissoria hat — nicht in Virksamkeit. Dem Verkäuser steht die actio venditi zu, wenn der Käuser seinen Verdindschiehten nicht nachkommt. Diese sichert ihn vollkommen, da sie zur Zwangsvollstreckung und damit zur Vestriedigung des Verkäusers führt. Tritt aber die Zahlungsunsähigkeit des Käusers ein — und dieses ist vorliegend der Fall —, so würde der Vweck des Vorbehaltes des Eigentumes, dem Verkäuser die größtmögliche Sichersheit wegen des kreditierten Kauspreises zu verschaffen, vereitelt werden, wenn der Wert der verkauften Sache sich inzwischen verringert hat und der Verkäuser, welcher die Sache zurücksodert, verpflichtet wäre, die bereits geleisteten Abschlagszahlungen herauszugeben."